

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 49.

München, den 6. September 1880.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Verordnung vom 31. August 1880, die Reorganisation der General-Zoll-Administration betreffend. — Bekanntmachung vom 24. August 1880, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken zc. zc., hier den literarischen Sachverständigenverein betreffend. — Soldienst-Nachricht. — Ordens-Verteilung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Reorganisation der General-Zoll-Administration betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, in Berücksichtigung der nunmehr auch auf die Verwaltung anderer indirekter Abgaben als der Zölle erstreckten Geschäftsaufgabe Unserer General-Zoll-Administration und der großen Ausdehnung des Geschäftsumfanges derselben in theil-

weiser Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1819, die Organisation der General-Zoll-Administration betreffend, nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Die General-Zoll-Administration hat vom 1. September laufenden Jahres an die Benennung

Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern
und der Vorstand derselben den Titel

Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern
zu führen.

§. 2.

Der Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern kann nach den von Unserem Staatsministerium der Finanzen zu erlassenden näheren Anordnungen in einzelnen Geschäftszweigen der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern durch Beamte derselben in ständiger Weise vertreten werden.

Zur ausschließlichen Obliegenheit des Generaldirektors der Zölle und indirekten Steuern gehört jedoch neben der oberen und allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung auch ferner die Prüfung aller Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten, der Etatsaufstellungen, der Verwendung etatsmäßiger Mittel, dann aller principieller Entscheidungen und Erklärungen bestehender Gesetze und Verordnungen, schließlich der durch Berichte an Unsere Ministerien und den Obersten Rechnungshof sowie durch Correspondenz mit coordinirten Stellen zu erledigenden Angelegenheiten.

Schloß Berg, den 31. August 1880.

L u d w i g.

v. Kiedel.

Auf Königlichem Allerhöchstem Befehl:

Der General-Secretär,
Ministerialrath L u b e r.

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken zc. zc., hier den literarischen Sachverständigenverein betr.

**K. Staatsministerium der Justiz und k. Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Mit Allerhöchster Genehmigung wird im Vollzuge der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 2. März 1872 hieburch

- 1) der k. Universitätsprofessor und Director der k. Hof- und Staatsbibliothek, Dr. Carl Felix von Salm in München, seinem desfalls gestellten Ansuchen entsprechend, von der Function eines ordentlichen Mitgliedes und Vorsitzenden des literarischen Sachverständigenvereines für Bayern enthoben, hienach
- 2) die Function eines Vorsitzenden des genannten Sachverständigenvereines dem ordentlichen Mitgliede und jeitherigen stellvertretenden Vorsitzenden desselben, k. Universitätsprofessor, Geheimen Rathe Dr. Julius W. von Blanck in München, übertragen, sobann
- 3) zum ordentlichen Mitgliede des literarischen Sachverständigenvereines das bis-herige stellvertretende Mitglied desselben, vormaliger k. Avocat Dr. Max Joseph Ruwandl in München, unter gleichzeitiger Uebertragung der Function eines Stellvertreters des Vorsitzenden, bestimmt und
- 4) zum stellvertretenden Mitgliede des genannten Sachverständigenvereines der k. Universitätsprofessor Dr. Franz von Holkenborff in München berufen.

München, den 24. August 1880.

v. Dillis, Staatsrath.

v. Loë, Staatsrath.

Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Rücklein.



Hofdienst-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschliessung ddo. Hohenjchwangau den 15. Juli l. Js. allergnädigt bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und exponirten Bezirksamts-Affessor zu Tegernsee, Dr. Friedrich von Haupt, Premierlieutenant a. D., auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchsthrem Kammerer zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigt bewogen gefunden, unter'm 24. Juli l. Js. dem Direktor des Schauspiels an der königlichen Hofbühne, Hofschauspieler Ernst Possart in München, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigt bewogen gefunden, unter'm

24. August d. Js. dem Ministerialrath im k. Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, Friedrich Grafen Fugger von Kirchberg in München, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kaiserlich russischen Stanislaus-Ordens II. Classe mit Stern zu ertheilen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adelsmatrikel wurden einverleibt:
unter'm 6 August d. Js. der Premierlieutenant im k. 1. Schwere-Reiterregimente „Prinz Carl von Bayern“, Emil von Le Bret-Mucourt und dessen Bruder Albrecht von Le Bret-Mucourt, Gutsbesitzer in Mooscurach, in erblicher Weise bei der Adels-Classe Lit. L. Fol. 65 Act. Num. 8241^L.